

Weiterbildungskonzept für Lehrpersonen

Die TBZ fördert und unterstützt Lehrpersonen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer internen und externen Weiterbildung und trägt so zur kontinuierlichen Verbesserung von Professionalität und Schulqualität bei.

Die Weiterbildung soll

- die fachlichen und persönlichen Kompetenzen erhalten, vertiefen und erweitern.
- mithelfen, die Auswirkungen der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technologischen Veränderungen auf Schule und Unterricht erfolgreich zu bewältigen.
- den Interessen der Schule und auch der Mitarbeitenden entsprechen.
- Mitarbeitende für neue Funktionen qualifizieren.
- im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung nachweisbar sein.

Dies wird durch folgende Weiterbildungsformen ermöglicht

- Interne Weiterbildung an der TBZ (jährlich 1-2 Tage). Die Bedürfnisse der Schule, Abteilungen, Fachgruppen, Lehrpersonen, Schulverwaltung und Hausdienst werden in geeigneter Form aufgenommen und durch angepasste Angebote umgesetzt (Themen zu Schulentwicklung, Informationstechnologien, pädagogisch-psychologischen oder methodisch-didaktischen Entwicklungen und anderes mehr).
- Externe Weiterbildung über Angebote von EHB, PHZH, WBZ, Experten- und Fachkurse und andere mehr, wobei die Weiterbildungsziele die persönlichen Bedürfnisse der Mitarbeitenden im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrages an der Schule berücksichtigen sollen.

Weiterbildung der Lehrpersonen

Pensen	Bis 5 Wochenlektionen	6-13 Wochenlektionen	14-26 Wochenlektionen
Dauer	im eigenen Ermessen	½ Woche (13 Lektionen/Jahr) im Durchschnitt über 3 Jahre	1 Woche (26 Lektionen/Jahr) im Durchschnitt über 3 Jahre
Teilnahme an interner Weiterbildung	im eigenen Ermessen	obligatorisch: - SchiLf (abteilungs- und fachgruppenbezogene, Schulinterne Lehrerfortbildung). - Die im Rahmen des Qualitätsmanagements festgelegten Schwerpunktthemen, wie z.B. Kollegiales Feedback, Lernenden Feedback.	
Teilnahme an externer Weiterbildung	im eigenen Ermessen	Auf Antrag der Lehrperson aus dem Angebot von EHB, PHZH, WBZ, Experten- und Fachkurse, Weiterbildung usw.	
		IWB (MBVVO §20) Zwischen dem 12. und 20. Dienstjahr (in unbefristeter Anstellung) ist grundsätzlich ein Weiterbildungsurlaub von in der Regel 10 Wochen zu absolvieren (Alter nicht über 58 Jahre).	

Ausrichtung

- Fachliche, pädagogische, didaktische, methodische, schulentwicklungs- oder persönlichkeitsbildende Bereiche.
- Autodidaktische Weiterbildung ist möglich und kann im Weiterbildungsportfolio aufgeführt werden.

Nachweis

- Weiterbildungsportfolio

Rhythmisierung

- Im Durchschnitt über 3 Jahre, davon min. 50% während der unterrichtsfreien Zeit.

Anmeldung

- Kursunterlagen sind inklusive ausgefülltem Antragsformular (F2.1-05E Antrag Weiterbildung) der jeweiligen Abteilungsleitung einzureichen.

Abrechnung der Kurskosten und Spesen

- Vergleiche Spesenreglement der TBZ (S1.5-04D).
- Verwende Spesenformular Weiterbildung (F1.5-01).

Reglement zum Umgang mit internen und externen Weiterbildungen

Das folgende Reglement orientiert sich an der «Weisung zum Umgang mit internen und externen Weiterbildungen in der Bildungsdirektion», welche am 1.1.2020 in Kraft gesetzt wurde.

1. Ausbildung

Die fachliche Grundausbildung, welche für den Unterricht an einer Berufsfachschule gefordert wird, ist Sache der Lehrperson.

Die methodisch didaktische Ausbildung, welche für eine unbefristete Anstellung nach spätestens sechs Jahren vorgelegt werden muss, ist grundsätzlich ebenfalls Sache der Lehrperson. Die Schule übernimmt aber die Kurskosten für das didaktische Basismodul A (ehemals DIK I- und DIK II) des EHB bzw. den Studiengang «Berufskundlicher Unterricht an Berufsfachschulen» (Nebenberuf) an der PHZH.

2. Interne Weiterbildung

Als interne Weiterbildung gelten SchiLf/Q-Veranstaltungen, schulintern organisierte Weiterbildungskurse, Kurse an anderen Schulen der Sek II im Kanton Zürich und Angebote innerhalb der Bildungsdirektion. Allfällige Kosten werden, sofern durch die Abteilungsleitung bewilligt, gemäss Interessegrad von der TBZ übernommen.

3. Externe Weiterbildung

Als externe Weiterbildungen gelten alle Angebote, welche nicht zu **1. Ausbildung** und **2. Interne Weiterbildung** gehören.

Die Übernahme von Kosten für externe Weiterbildung durch die Schule setzt voraus, dass die Weiterbildung in direktem Zusammenhang mit der aktuellen oder zukünftigen Funktion steht, Themen wie Schulentwicklung, Informationstechnologien, pädagogisch-psychologische oder methodisch-didaktische Entwicklungen beinhaltet oder der fachlichen und/oder persönlichen Weiterentwicklung der Mitarbeitenden dient.

Der Umfang der Beteiligung richtet sich grundsätzlich nach dem Verhältnis zwischen dem schulischen und dem privaten Interesse an der Weiterbildung, dem sogenannten «Interessegrad».

3.1 Interessegrade

3.1.1 Interessegrad 1: Die Weiterbildung ist notwendig

Die Weiterbildung hat einen hohen Nutzen für die TBZ. Die Schule ist darauf angewiesen, dass die Kompetenz in entsprechend hoher Qualität vorhanden ist und innerhalb der TBZ multipliziert werden kann.

3.1.2 Interessegrad 2: Die Weiterbildung ist erwünscht

Die Weiterbildung hat einen hohen Nutzen für die Lehrperson und die TBZ. Sie ist notwendig für die Entwicklung der fachlichen und/oder methodisch-didaktischen Unterrichtsqualität.

3.1.3 Interessegrad 3: Die Weiterbildung hat einen sichtbaren Nutzen

Die Weiterbildung ist für die Ausübung der aktuellen oder künftigen Funktion dienlich und ist seitens der Schule erwünscht. Die resultierenden Kenntnisse und Kompetenzen tragen zur Verbesserung der Gesamtsituation bei (z.B. bezüglich interdisziplinärem Wissen, Zufriedenheit am Arbeitsplatz,...).

3.1.4 Interessegrad 4: Die Weiterbildung hat keinen sichtbaren Nutzen

Die Weiterbildung liegt im persönlichen Interesse der Mitarbeitenden.

	Kostenbeteiligung durch Schule		
	Kurskosten	Spesen*	Stellvertretung
Interessegrad 1	100%	100%	100%
Interessegrad 2	bis 100%	bis 100%	bis 100%
Interessegrad 3	50%	0%	keine bezahlte Stv.
Interessegrad 4	0%	0%	keine bezahlte Stv.

*Gemäss Spesenreglement TBZ

Rechnungen der Ausbildungsinstitutionen für Weiterbildungen sind direkt durch die Mitarbeitenden zu begleichen beziehungsweise vorzufinanzieren. Die finanzielle Beteiligung durch den Arbeitgeber wird über den Lohn ausbezahlt.

Weiterbildung während der Unterrichtsverpflichtung

Tangiert das Weiterbildungsvorhaben den eigenen Unterricht, so werden in jedem Fall die nicht gehaltenen Lektionen abgezogen. Die abgezogenen Lektionen können durch die gleiche Anzahl Lektionen geleisteter Weiterbildung in der unterrichtsfreien Zeit, im selben Schuljahr kompensiert werden (50/50 Regel). Es wird dazu das Formular **F2.01-03E** verwendet.

3.2 Weiterbildungen, welche länger als fünf Tage dauern oder mindestens 3'000.- Franken kosten

Für sämtliche Weiterbildungen, welche die Schule mindestens 3'000.- Franken kosten oder mehr als eine Woche Unterrichtsstellvertretung benötigen, ist eine schriftliche Verfügung zu erstellen. Dies gilt auch für Weiterbildungen, bei welchen ein Rückforderungsvorbehalt vereinbart wurde. Der Rückforderungsvorbehalt tritt in Kraft, wenn das Arbeitsverhältnis aus Gründen aufgelöst wird, die bei der/bei dem Mitarbeitenden liegen.

Weiterbildungen im Ausland werden immer verfügt, unabhängig von der Dauer und den Kosten.

Dauer des Rückforderungsvorbehalts

Die Dauer des Rückforderungsvorbehalts beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Abschlusszertifikats und richtet sich nach der Höhe der vom Arbeitgeber übernommenen Kurskosten. Massgebender Zeitpunkt für die Rückforderung ist der letzte Tag des Arbeitsverhältnisses. Die Dauer wird wie folgt festgelegt:

Kosten	Dauer des Rückforderungsvorbehaltes	Höhe des Rückforderungsvorbehaltes
Bis 3'000 Franken	Kein Rückforderungsvorbehalt	---
3'000 bis 6'000 Franken	12 Monate	100% während und bis 6 Monate nach Beendigung der Aus- und Weiterbildung / 50% vom 7. bis 12. Monat.
6'000 bis 15'000 Franken	24 Monate	100% während und ein Jahr nach Beendigung der Aus- und Weiterbildung / 50% vom 13. bis 18. Monat / 25% vom 19. bis 24 Monat.
Ab 15'000 Franken	36 Monate	100% während und ein Jahr nach Beendigung der Aus- und Weiterbildung / 50% vom 13. bis 24. Monat / 25% vom 25. bis 36. Monat.